



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der Vergabeplattform Vergabe24.de

Die Vergabeplattform Vergabe24.de wird von der Vergabe24 GmbH betrieben. Dies erfolgt namens und im Auftrag der Ausschreibungsdienste

- bi medien GmbH, Faluner Weg 33, 24109 Kiel
- Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH, Himmelgeister Str. 103 - 105, 40225 Düsseldorf
- Gisela Husemann Verlag e.Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
- SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden
- Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart
- Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH und Staatsanzeiger Online Logistik GmbH, Arnulfstr. 122, 80636 München
- Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für die Nutzung der Vergabeplattform Vergabe24.de durch Kunden der Ausschreibungsdienste und Besucher dieser Webseiten (im Folgenden: „Nutzer“). Diese umfassen sämtliche Funktionalitäten, Anwendungen und Dienstleistungen, insbesondere die Ausschreibungsrecherche in allen Bezugsformen (einschließlich Test- und Demozugänge), Zustelldienste, die Bestellung und Übermittlung von Bekanntmachungstexten und Vergabeunterlagen, die Nutzung des Vergabe24-Bieterassistenten, sowie die Beteiligung an elektronischen Vergabeverfahren (eVergabe).
2. Diese AGB gelten nicht für Leistungen für Vergabestellen, insbesondere nicht für die Nutzung der Softwarelösungen für Vergabestellen AI Vergabemanager, abc-connect, abc-upload und E-Form. Sie gelten ferner nicht für Leistungen, die ausschließlich einzelne Ausschreibungsdienste außerhalb der Vergabeplattform Vergabe24.de erbringen, insbesondere nicht für das Produkt „Vergabe24 direkt“.

§ 2 Änderung der AGB

Diese AGB unterliegen gelegentlichen Änderungen, welche sich die Ausschreibungsdienste vorbehalten. Änderungen der AGB innerhalb laufender Vertragsbeziehungen werden den Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt. Dies geschieht durch Einblendung einer entsprechenden Meldung, die unmittelbar nach der Anmeldung des Nutzers bei Vergabe24 angezeigt wird. Die Meldung enthält einen Link, mit dem der Nutzer zu der neuen Fassung gelangt. Durch Anklicken eines entsprechenden Buttons erklärt der Nutzer, dass er die Änderung der AGB zur Kenntnis genommen hat. Wird den Änderungen nicht binnen vier Wochen ab Kenntnisnahme schriftlich widersprochen, so gelten diese als angenommen. Widerspricht der Kunde, bleibt die unveränderte Fassung für sein Vertragsverhältnis gültig; die Ausschreibungsdienste haben in diesem Fall das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ordentlich zu kündigen.

§ 3 Beschreibung der Plattform

1. Die Vergabeplattform Vergabe24.de ermöglicht öffentlichen und privaten Stellen, die Leistungen öffentlich ausschreiben (Vergabestellen), die Übermittlung ihrer Vergabebekanntmachungen an den Ausschreibungsdienst, die Veröffentlichung der Bekanntmachungen, sowie die Bereitstellung der Vergabeunterlagen in elektronischer Form.
An öffentlichen Ausschreibungen interessierten Unternehmen oder Personen (Bieter) gewährt die Plattform direkt oder indirekt Zugang zu den Vergabebekanntmachungen und Vergabeunterlagen, welche die Vergabestellen den Ausschreibungsdiensten zur Verfügung stellen. Die Ausschreibungsdienste gewähren Bietern dabei Zugang zu ihren Datenbeständen, die voneinander unabhängig, jedoch auf einer Plattform zusammengefasst sind.

Für jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen, die mit einer Nutzung der Daten einhergehen, sind diejenigen Ausschreibungsdienste Vertragspartner des Kunden, deren Datenbestände betroffen sind.

2. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen und die Bereitstellung aller hiermit verbundenen Dienstleistungen für Bieter und Vergabestellen erfolgt gemäß nachstehender regionaler Zuordnung:

Region	Ausschreibungsdienst
Baden-Württemberg	Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH
Bayern	Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH und Staatsanzeiger Online Logistik GmbH
Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen	bi medien GmbH
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	Verlag Chmielorz GmbH
Nordrhein-Westfalen	Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Sachsen	SDV Vergabe GmbH
Sachsen-Anhalt	SDV Vergabe GmbH, Niederlassung Halle (Saale)
Thüringen	Gisela Husemann Verlag e.Kfr.
Deutschland bzw. mehrere Tarifregionen	Vergabe24 GmbH
Europa (alle EU weiten Ausschreibungen in deutscher Sprache)	Vergabe24 GmbH

§ 4 Ausschreibungssuche

1. Die Leistungen für Bieter umfassen:
- die Suche nach öffentlichen Ausschreibungen mit der Möglichkeit, Suchprofile zu hinterlegen,
 - die Bestellung von Vergabeunterlagen zum Download oder in Papierform
 - das Herunterladen elektronischer Vergabeunterlagen
 - Herunterladen des Vergabe24-Bieterassistenten (mit dieser können in Abhängigkeit bei der Vergabestelle eingesetzten Softwarelösungen die Vergabeunterlagen bearbeitet werden). Soweit Vergabestellen die elektronische Angebotsabgabe zulassen, ist diese mit dem Vergabe24-Bieterassistenten möglich.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der Vergabeplattform Vergabe24.de

2. Die Ausschreibungssuche wird in folgenden Bezugsformen angeboten:

Abonnement	12 Monate	6 Monate	3 Monate	Einzelabruf	14 Tage
Bundesweit	Pauschales Entgelt pro Jahr, inkl. Druckausgaben des Staatsanzeigers Baden-Württemberg und der Bayerischen Staatszeitung	---	---	---	---
Europaweit	Pauschales Entgelt pro Jahr	Pauschales Entgelt pro Halbjahr	---	---	---
Schnupperabonnement	---	---	Pauschales, einmaliges Entgelt, geht ohne fristgerechte Kündigung (bis 14 Tage vor Ablauf der 3-Monats-Frist) in bundesweites Jahresabonnement über, Onlinebestellung der Vergabeunterlagen sowie deren elektronische Bearbeitung nicht möglich, der Abschluss eines Schnupper-Abonnements ist nur einmal möglich	---	---
Testabonnement	---	---	---	---	Kostenlos, läuft automatisch 14 Tage nach Erstanmeldung aus, Onlinebestellung der



					Vergabeunterlagen sowie deren elektronische Bearbeitung nicht möglich, der Bekanntmachungstext wird nicht vollständig angezeigt, der Abschluss eines Testabonnements ist nur einmal möglich
einzelne Region	Pauschales Entgelt pro Jahr, bei Buchung Bayern oder Baden-Württemberg sind die Druckausgaben des Bayerischen Staatsanzeigers bzw. des Staatsanzeigers Baden-Württemberg inkl.	Pauschales Entgelt pro Jahr, bei Buchung Bayern oder Baden-Württemberg sind die Druckausgaben des Bayerischen Staatsanzeigers bzw. des Staatsanzeigers Baden-Württemberg inkl.	Pauschales Entgelt pro Jahr, nur für die Regionen Sachsen und Sachsen-Anhalt erhältlich	Pauschales Entgelt pro Jahr, zzgl. 0,60 € je abgerufene Ausschreibung, nicht für die Regionen Deutschland, Europa, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern erhältlich	---
Mehrfachabo (zwei oder drei Regionen, ab vier Regionen wird das Mehrfachabo automatisch zum bundesweiten Abo)	Pauschales Entgelt pro Jahr, bei Buchung Bayern oder Baden-Württemberg sind die Druckausgaben des Bayerischen Staatsanzeigers bzw. des Staatsanzeigers Baden-Württemberg inkl.	Pauschales Entgelt pro Jahr, bei Buchung Bayern oder Baden-Württemberg sind die Druckausgaben des Bayerischen Staatsanzeigers bzw. des Staatsanzeigers Baden-Württemberg inkl.	---	---	---



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der Vergabeplattform Vergabe24.de

3. Die Ausschreibungsdienste behalten sich das Recht vor, die angebotenen Leistungen zu modifizieren. Hierüber wird der Kunde unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen informiert. Ziffer 2. Satz 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 5 Vertragsabschluss

1. Mit Klick auf den Bestellbutton im Schritt 5 der Registrierung durch den Nutzer kommt der Vertrag zwischen dem Nutzer und dem/den Ausschreibungsdienst/en zustande. In einer gesonderten E-Mail erhält der Nutzer anschließend von Vergabe24 GmbH seine Vertragsbestätigung im PDF-Format als Anhang.
2. Für die Berechnung von Fristen, Laufzeiten etc. im Rahmen der abgeschlossenen Verträge ist das Datum maßgeblich, an welchem der Vertrag wirksam wird. Dies ist der Monatserste, der auf die Zusendung der Zugangsdaten folgt.
3. Die Ausschreibungsdienste haben das Recht, den Abschluss eines Vertrags über die Gewährung eines kostenlosen Testzugangs oder vergünstigten Schnupperabonnements zu verweigern, sofern der Nutzer innerhalb der letzten 12 Monate vor der Bestellung bereits einen kostenlosen Testzugang oder vergünstigten Schnupperzugang genutzt hat.

§ 6 Preise, Inkasso, Zahlungsverzug

1. Die Ausschreibungssuche erfolgt gegen Entgelt. Die aktuellen Preise sind in der Preisliste aufgeführt, die auf der Plattform Vergabe24.de im Bereich „Bieter“ - „Produkte und Leistungen“ – „Preise und Bestellung“ zu finden ist. Die Abrechnung, immer zum Ersten des Folgemonats, erfolgt für die gebuchte Laufzeit des Abonnement als Gesamtbetrag, jedoch bis zum Ende des aktuellen Jahres. Die Folgerechnung wird dann für den Zeitraum (Laufzeit) ab dem 1. Januar des Folgejahres als Gesamtrechnung gestellt.
2. Die Ausschreibungsdienste behalten sich vor, die Entgelte für die Nutzungsverträge zu verändern. Eine Erhöhung des Entgelts wird dem Kunden so rechtzeitig vor Inkrafttreten mitgeteilt, dass eine ordentliche Kündigung des Vertrags möglich ist. Macht der Kunde von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch, wird die Preiserhöhung zum angegebenen Termin wirksam.
3. Die Vergabe24 GmbH ist von den in Ziffer 3.2 genannten Ausschreibungsdiensten ermächtigt, die folgenden Leistungen (einmalige und laufende Entgelte) gegenüber den Kunden im eigenen Namen abzurechnen sowie gerichtlich und außergerichtlich einzuziehen:
 - Ausschreibungssuche für das deutschlandweite Gesamtabo sowie für alle Regionen außer Bayern; für die Regionen Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nur, soweit mehrere Regionen abonniert sind
 - soweit angeboten: Einzelabruf von Ausschreibungen für alle Regionen
 - Bestellungen von Vergabeunterlagen für alle Regionen außer Bayern.
4. Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, ist die Vergabe24 GmbH berechtigt, den Zugang zur Plattform zu sperren.

§ 7 Nutzung der Vergabeplattform

1. Die dem Kunden als Nutzer zugewiesene persönliche Kennung (bestehend aus Nutzernamen und Passwort) ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Der Kunde darf die Kennung Dritten nicht zugänglich oder sonst nutzbar machen. Dritte im Sinne dieses § 7 sind auch Mitarbeiter/innen des Unternehmens des Nutzers, soweit sie nicht in Vertretung für den Nutzer handeln. Sollen mehrere Mitarbeiter eines Unternehmens die Plattform parallel nutzen können, sind hierfür mehrere Zugänge zu beantragen.
2. Die dem Nutzer zugänglichen Daten und Dokumente sind nur für seinen eigenen persönlichen, dienstlichen oder beruflichen Gebrauch bestimmt. Nur zu diesem Zwecke dürfen einzelne Vervielfältigungen angefertigt werden. Bekanntmachungstexte und Vergabeunterlagen dürfen Dritten nicht in einer Weise nutzbar oder zugänglich gemacht werden, die diesem Dritten den Abschluss eines entgeltlichen Abonnements erspart; dies gilt insbesondere gegenüber mit dem Unternehmen des Nutzers verbundenen Unternehmen. Die elektronischen Dokumente/ Bekanntmachungstexte dürfen daher nicht wiederholt und systematisch in eine Datenbank oder ein Netzwerk eingestellt werden, welche(s) Dritten zugänglich ist, die nach Bekanntmachungstexten und/oder Vergabeunterlagen recherchieren möchten. Ebenso unzulässig ist es, die Dokumente/Bekanntmachungstexte wiederholt und systematisch an solche Dritte zu übersenden.
3. Sofern der Nutzer die Bestimmungen der Ziffern 7.1 oder 7.2 missachtet, ist der Ausschreibungsdienst berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Zugang zur Plattform zu sperren. Darüber hinaus schuldet der Nutzer eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Betrages aller Produkte und Leistungen, die er im betroffenen Kalenderjahr über die Vergabeplattform bezogen hat. Dem Nutzer verbleibt dabei die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.
4. Um einer missbräuchlichen Nutzung der Plattform vorzubeugen, kann der Ausschreibungsdienst eine ungewöhnlich intensive Nutzung der Plattform beobachten und ggf. unterbinden. Da auf der Plattform Bekanntmachungen für alle Branchen veröffentlicht werden, hat der Nutzer in der Regel kein Interesse an allen Bekanntmachungen. Eine ungewöhnlich intensive Nutzung liegt vor, wenn der Nutzer
 - wenigstens einmal pro Woche branchenunabhängig den kompletten Bestand an Bekanntmachungen, der für eine bestimmte Region bereitgestellt wurde, aufruft; oder
 - regelmäßig über einen Zeitraum von 4 Wochen innerhalb einer Woche mehr als 100 Ausschreibungen aufruft und der durchschnittliche Zeitabstand zwischen den Aufrufen von Bekanntmachungen weniger als 30 Sekunden beträgt.

In beiden Fällen besteht der Verdacht, dass der Nutzer gegen Ziffer 7.1 oder 7.2 verstößt. Sodann darf der Ausschreibungsdienst das Nutzerverhalten über einen Zeitraum von 3 Monaten protokollieren. Stellt der Ausschreibungsdienst hierbei ein vergleichbares Nutzerverhalten fest, gibt er dem Nutzer Gelegenheit, binnen 14 Kalendertagen nachzuweisen, dass die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung nach Ziffer 7.1 oder 7.2 nicht besteht. Erfolgt dieser Nachweis nicht, kann der Ausschreibungsdienst das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und den Zugang zur Plattform sperren. Vom Nutzer bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall nicht erstattet, auch soweit sie künftige Zeiträume betreffen.

5. Ohne besondere Vereinbarung dürfen die zu Vergabe24.de gehörenden Webseiten oder deren Inhalte nicht mittels eines Hyperlinks in einem Teilfenster (Frame) eingebunden oder dargestellt werden.
6. Der Nutzer hat sämtliche Dateien, die er an oder über die Plattform übermittelt, zuvor mit einem aktuellen Prüfprogramm auf Bestandteile zu untersuchen, die Computer oder Software beschädigen oder deren Sicherheit beeinträchtigen können (insbes. Viren, Würmer, trojanische Pferde). Es dürfen nur solche Dateien übermittelt werden, die hiervon frei sind.

§ 8 Bestellung von Vergabeunterlagen

1. Die über Vergabe24.de bestellbaren Vergabeunterlagen stellen Vergabestellen zur Verfügung; sie sind für Inhalt und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen ausschließlich verantwortlich. Die elektronischen Vergabeunterlagen sind inhaltlich identisch mit den in Papierform ausgelieferten und können zur Erstellung eines Angebotes genutzt werden. Falls eine digitale Angebotsabgabe möglich ist, können die elektronischen Vergabeunterlagen zusätzliche, für die digitale Angebotsabgabe notwendige, Dateien enthalten. Vervielfältigung und Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nach Maßgaben der jeweiligen Vergabestelle durch die Vergabestelle, durch einen Ausschreibungsdienst oder durch Dritte.
2. Die Bestellung von Vergabeunterlagen zum Download und in Papierform über die Vergabeplattform ist allen Kunden der Ausschreibungsdienste möglich, die elektronische Produkte beziehen. Erforderlich ist die Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung zugunsten des jeweiligen Ausschreibungsdienstes bzw. dem mit dem Rechnungseinzug beauftragten Dritten für ein inländisches Bankkonto.
3. Die Entgelte für den Bezug und die möglichen Varianten der Vergabeunterlagen (Papierform, elektronische Form, Mischformen) legen in der Regel die Vergabestellen fest, sie werden in der Bekanntmachung veröffentlicht. Sofern ein Ausschreibungsdienst von einer Vergabestelle mit Auslieferung und Abrechnung der Vergabeunterlagen beauftragt ist, ist der Ausschreibungsdienst im Bekanntmachungstext als Bestelladresse angegeben. In diesen Fällen schließt der Besteller mit Bestellung der Vergabeunterlagen einen Liefervertrag mit dem Ausschreibungsdienst. Der angefallene Betrag wird nach Bestellung der Vergabeunterlagen in Rechnung gestellt.
4. Die Vergabeunterlagen stehen Kunden in der Regel komplett oder in Teilen unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese kostenfreie Voransicht ist für die tatsächliche Anfertigung von Angeboten weder vorgesehen noch geeignet. Sollte der Kunde diese Voransicht für andere Zwecke als die bloße Einsichtnahme verwenden, übernehmen die Ausschreibungsdienste keine Haftung.

In Abweichung zu Ziffer 7.2 dürfen heruntergeladene Vergabeunterlagen vervielfältigt werden, um diese Angehörigen des eigenen Unternehmens oder Dritten zur Verfügung zu stellen, deren Beteiligung an dem Ausschreibungsverfahren (z.B. als Planer oder Subunternehmer) vorgesehen ist.

5. Die elektronischen Vergabeunterlagen können verschiedene Dateiformate enthalten; in der Regel PDF- und Microsoft-Office-Dateien. Die Bearbeitung von GAEB-Dateien ist mit dem Vergabe24-Bieterassistent möglich.
6. Bei kostenfreien oder vergünstigten Zugängen kann die Möglichkeit der Bestellung von Vergabeunterlagen eingeschränkt werden.

§ 9 Bietersoftware Vergabe24-Bieterassistent

1. Der Vergabe24-Bieterassistent ermöglicht die Verwaltung der Vergabeunterlagen und die elektronische Angebotsabgabe, sofern die Vergabestelle diese zulässt und ein mit dieser Software kompatibles eVergabe-System nutzt. Zur elektronischen Angebotsabgabe ist in der Regel eine sog. fortgeschrittene elektronische Signatur erforderlich und ausreichend. Der Bieterassistent unterstützt die fortgeschrittene elektronische Signatur der S-Trust. Weitere Informationen und eine Bestellmöglichkeit hält S-Trust unter <http://www.s-trust.de/evergabe-fortgeschritten> bereit. Das Herunterladen und Benutzen des Vergabe24-Bieterassistenten zum Anschauen, Bearbeiten und Ausdrucken der Vergabeunterlagen ist ohne elektronische Signatur möglich.
2. Der Vergabe24-Bieterassistent kann von der Vergabeplattform Vergabe24.de heruntergeladen werden. Dabei sind die Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Herstellers zu akzeptieren. Die Software ist auf dem Arbeitsplatzrechner zu installieren, mit dem Vergabeunterlagen heruntergeladen werden sollen. Updates vom Bieterassistenten werden automatisiert beim Aufruf der Software über die

Vergabeplattform durchgeführt. Mit dem Herunterladen der Software schließt der Kunde einen Softwarenutzungsvertrag mit der Vergabe24 GmbH.

3. Die Nutzung des Vergabe24-Bieterassistenten (einschließlich Updates) ist für die Teilnahme an beschränkten Ausschreibungen, freihändigen Vergaben, nichtoffenen Verfahren (EU) und Verhandlungsverfahren (EU) kostenfrei. Im Übrigen ist die Nutzung kostenpflichtig, die aktuellen Preise sind in der Preisliste aufgeführt, die auf dem Portal www.vergabe24.de im Bereich „Bieter“ – „Produkte und Leistungen“ – „Preise und Bestellung“ zu finden ist. Registriert sich der Nutzer für mehrere Regionen und bucht die Nutzung der Software Vergabe24 Bieterassistent, zahlt er für jede gebuchte Region, die er verwendet und bei der die Nutzung des Vergabe24 Bieterassistenten nicht im Monatspreis enthalten ist, den entsprechenden Nutzungsbetrag.

§ 10 Gewährleistung/Haftung

1. Die Vergabeplattform ist grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar. Die eingesetzten Server werden regelmäßig und sorgfältig gesichert. Gleichwohl kann aus technischen Gründen keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Vergabeplattform jederzeit oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht. Insbesondere wird im Falle von Störungen, Unterbrechung oder eines etwaigen Ausfalls keine Gewähr übernommen. Entgeltanteile wegen Ausfallzeiten werden nur erstattet, soweit diese 72 Stunden überschreiten und der Kunde auf sein Verlangen hin nicht ersatzweise mit der/den Printausgabe/n für die abonnierte Region beliefert wird.
2. Soweit die Kunden über die Vergabeplattform Daten – gleich in welcher Form – übermitteln, sollte der Kunde Sicherheitskopien anfertigen. Eine Haftung für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste ist ausgeschlossen. Im Übrigen bestimmt sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Ausschreibungsdienste haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden nur, wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder fahrlässige Verletzung vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verursacht haben. Im Falle fahrlässiger Pflichtverletzung der Ausschreibungsdienste oder ihrer Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für zugesicherte Eigenschaften und Garantien, bleibt hiervon unberührt. Für zurechenbare Schäden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften die Ausschreibungsdienste unbeschränkt. Im Übrigen haften die Ausschreibungsdienste nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Ausschreibungsdienste übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen übermittelten Informationen. Gleiches gilt für die Rechtzeitigkeit der Veröffentlichung, soweit diese auftragsgemäß erfolgt.
5. Die Ausschreibungsdienste sind berechtigt, die Vergabeplattform zum Zwecke der Wartung vorübergehend abzuschalten. Ansprüche des Kunden deswegen sind ausgeschlossen, sofern die Ausfallzeit je Kalenderquartal weniger als 72 Stunden beträgt.
6. Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen 10 Tagen nach der Leistungserbringung mindestens in Textform angezeigt werden.

§ 11 Datenschutz

1. Die Ausschreibungsdienste weisen gemäß § 33 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die Nutzerdaten in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die die Ausschreibungsdienste im Rahmen ihrer Registrierung oder auf andere Weise erhalten haben, werden die Ausschreibungsdienste nicht an Dritte weitergeben. Hiervon ausgenommen ist die

Weitergabe an mit der Erfüllung an Vertragspflichten beauftragte Dritte, die ausschließlich zu diesem Zwecke erfolgt.

2. Mit dem Vergabe24-Bieterassistenten abgegebene elektronische Angebote gehen elektronisch signiert, verschlüsselt und über eine verschlüsselte Leitung in ein gesichertes virtuelles Postfach (Governikus), auf welches weder die Vergabe24 GmbH noch die Ausschreibungsdienste Zugriff haben. Eine Weiterleitung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. a) Jahresabonnementverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie sind ordentlich kündbar zum Kalenderjahresende, wobei die Kündigung jeweils spätestens am 30. November des Kalenderjahres einzugehen hat. Die Kündigung ist frühestens zum Ablauf des auf die Bestellung folgenden Kalenderjahres möglich.

b) Thüringer Einzelkunden: Jahresabonnementverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Ablauf des Berechnungszeitraums schriftlich erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Abonnement um weitere zwölf Monate.

c) Einzelkunden Sachsen und Sachsen-Anhalt: Jahresabonnementverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Berechnungszeitraums in Textform erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Abonnement um weitere zwölf Monate.
2. a) Halbjahresabonnements können zum Ende des auf die Bestellung folgenden Kalenderhalbjahres gekündigt werden, wobei die Kündigung am 31. Mai bzw. 30. November eingegangen sein muss. Vor dem Kalenderhalbjahr liegende Zeiträume werden anteilig berechnet. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Abonnement jeweils um ein weiteres Kalenderhalbjahr.

b) Thüringer Einzelkunden: Halbjahresabonnementverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Ablauf des Berechnungszeitraums schriftlich erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Abonnement um weitere sechs Monate.

c) Einzelkunden Sachsen und Sachsen-Anhalt: Halbjahresabonnementverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Berechnungszeitraums in Textform erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Abonnement um weitere sechs Monate.
3. Einzelkunden Sachsen und Sachsen-Anhalt: Vierteljahresabonnementverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Berechnungszeitraums in Textform erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Abonnement um weitere drei Monate.
4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Eingang der Kündigung bei dem/den Vertragspartner/n oder dem Vergabe24 Kundenservice an. Ist eine der abonnierten Regionen das Bundesland Bayern, ist die Kündigung zusätzlich an die Staatsanzeiger Online Logistik GmbH zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum maßgeblich, an dem die letzte Kündigung eingeht.
5. Mit der Kündigung des Abonnements wird gleichzeitig der Nutzungsvertrag für den Vergabe24-Bieterassistenten zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt. Der Abonnent hat die Möglichkeit, seine Berechtigung zum Herunterladen der Vergabeunterlagen jederzeit zu beenden. In diesem Fall wird gleichzeitig der Nutzungsvertrag für den Vergabe24-Bieterassistenten zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt.
6. Das Schnupper-Abonnement muss spätestens 10 Werktage vor Ablauf gekündigt werden. Ist eine ordentliche Kündigung nicht erfolgt, geht das Schnupper-Abonnement in ein bundesweites Jahresabonnement, wie in §4, Absatz 2.1 beschrieben, über.



§ 13 Sonstiges

1. Die Ausschreibungsdienste sind berechtigt, mit der Erbringung einzelner Leistungen (z.B. Abonnentenverwaltung, Inkasso, Druck- und Logistikdienstleistungen) Dritte zu beauftragen. Dabei stellen sie sicher, dass die Regelung über den Datenschutz beachtet und die Erfüllung der Vertragspflichten gewährleistet wird.
2. Auf die vorliegenden AGB sowie das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Ausschreibungsdienst findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts gelten nicht.
3. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Ausschreibungsdienstes, mit dem das Vertragsverhältnis besteht. Besteht ein Vertragsverhältnis mit mehreren Ausschreibungsdiensten, ist Gerichtsstand der Sitz der Vergabe24 GmbH.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Stand: Januar 2015